

Geschäftsnummer:
1 U 13/09

1 C 3/08
Amtsgericht
Karlsruhe-Durlach



Verkündet am
22. Juni 2009

Stanulonis, JFA
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

Oberlandesgericht Karlsruhe

1. Zivilsenat

Im Namen des Volkes

Urteil

Im Rechtsstreit

- Klägerin / Berufungsbeklagte -
Prozessbevollmächtigte:

gegen

- Beklagter / Berufungskläger -
Prozessbevollmächtigte:

wegen Schadensersatz

hat der 1. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Karlsruhe auf die mündliche Verhandlung vom 22. Juni 2009 durch

Richterin am Oberlandesgericht Baumann-Weber
als Einzelrichter

für **Recht** erkannt:

1. Auf die Berufung der Beklagten wird das Urteil des Amtsgerichts Karlsruhe-Durlach vom 12. Dezember 2008 - 1 C 3/08 - abgeändert.

Die Klage wird abgewiesen.

2. Die Klägerin trägt die Kosten des Rechtsstreits beider Instanzen.

3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

4. Die Revision wird nicht zugelassen.

5. Streitwert: € 1.024,09.

GRÜNDE:

I.

Wegen der tatsächlichen Feststellungen wird gemäß § 540 Abs. 1 Nr. 1 ZPO auf das Urteil des Amtsgerichts verwiesen. Zweitinstanzliche Änderungen und Ergänzungen ergeben sich aus den nachfolgenden Ausführungen.

Das Amtsgericht hat der Klage auf Zahlung von restlichen Reparaturkosten i. H. v. € 1.024,09 aus einem Verkehrsunfall vom 18.06.2007, den die Versicherungsnehmerin der Beklagten unstreitig zu 100 % verschuldet hat, in vollem Umfang stattgegeben.

Gegen dieses Urteil richtet sich die Berufung der Beklagten, die nach wie vor Klagabweisung anstrebt. Sie vertritt die Auffassung, die Klägerin könne nicht fiktiv auf der Grundlage des von ihr eingeholten Sachverständigengutachtens der ... vom 20.06.2007 (I/9 ff.) abrechnen, da sie tatsächlich bei einer nicht markengebundenen Reparaturwerkstatt ordnungsgemäß und fachgerecht und damit gleichwertig zu einem niedrigeren Betrag habe reparieren lassen. Außerdem habe das Amtsgericht nicht berücksichtigt, dass die Klägerin als Unternehmen der ... Sonderkonditionen erhalte, wobei Rabatte im Bereich von 15 % marktüblich seien.

Die Beklagte beantragt,

unter Abänderung des am 12.12.2008 verkündeten Urteils des Amtsgerichts Karlsruhe-Durlach - 1 C 3/08 - die Klage abzuweisen.

Die Klägerin beantragt,

die Berufung der Beklagten zurückzuweisen.

Sie verteidigt das angefochtene Urteil.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Parteivorbringens in beiden Instanzen wird auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen verwiesen.

Der Rechtsstreit wurde mit Beschluss vom 25.05.2009 auf die zuständige Berichterstatterin als streitentscheidende Einzelrichterin übertragen (II/87).

II.

1. Die Berufung der Beklagten ist zulässig. Das Oberlandesgericht ist gemäß § 119 Abs. 1 Nr. 1 b GVG zur Entscheidung über die Berufung zuständig, da die Beklagte ihren Hauptsitz in ... hat und in ... nur eine rechtlich unselbstständige Zweigniederlassung unterhält (vgl. den vom Berufungsgericht angeforderten Handelsregisterauszug, Anl.heft OLG und zum Ganzen Zöller/Lückemann, ZPO, 27. Aufl., § 119 GVG Rn. 15).

2. Die Berufung ist auch begründet. Die Klägerin hat über die von der Beklagten bereits auf die Reparaturkosten gezahlten € 8.047,94 (vgl. Abrechnung I/101) keine weiteren Schadensersatzansprüche gemäß §§ 249 BGB, 7 StVG, 3 PflVersG a. F.
 - a) Dabei braucht das Berufungsgericht die zwischen den Parteien höchst streitige Frage nicht zu beantworten, ob die Klägerin im vorliegenden Fall berechtigt ist, Reparaturkosten fiktiv auf der Grundlage des von ihr eingeholten ...-Gutachtens abzurechnen, obwohl sie unstreitig nach ihrem eigenen Vortrag (vgl. Schriftsatz vom 22.04.2009, Seite 2, II/67) das Unfallfahrzeug in einer nicht markengebundenen Fachwerkstätte sach- und fachgerecht hat reparieren lassen und dafür - nach dem auch insoweit unbestrittenen Vortrag der Beklagten - jedenfalls nicht mehr als den von der Beklagten bereits erstatteten Betrag bezahlt hat. Gegen diese Art der Abrechnung dürfte nämlich das im Schadensrecht geltende Bereicherungsverbot sprechen, das in gleichem Maße zu berücksichtigen ist wie die von der Klägerin herangezogene Dispositionsmaxime des Geschädigten.
Zwar kann der Geschädigte grundsätzlich vom Schädiger den zur Herstellung erforderlichen Geldbetrag verlangen, wofür das Schätzungsgutachten eines anerkannten Kfz-Sachverständigen über die Höhe der voraussichtlichen Reparaturkosten für das Gericht eine sachgerechte Grundlage sein kann, sofern das Gutachten hinreichend ausführlich ist und das Bemühen erkennen lässt, dem konkreten Schadensfall vom Standpunkt eines wirtschaftlich denkenden Betrachters gerecht zu werden (BGH, NJW 88, 3009). Keineswegs aber legt das Schätzungsgutachten den zu beanspruchenden Schadensersatz für die Reparatur des geschädigten Kraftfahrzeugs bindend fest. Insbesondere ist es dem Schädiger unbenommen,

durch substantiierte Einwände die Annahmen des Sachverständigen in Einzelpunkten in Zweifel zu ziehen. Vor allem für umfangreichere Schäden wird häufig erst die Reparaturrechnung der Werkstatt zureichende Auskunft über den nach § 249 S. 2 BGB erforderlichen Reparaturkostenaufwand geben (BGH a. a. O.). Auch in seinem Urteil vom 29.04.2003 (Porsche Fall) hat der Bundesgerichtshof zwar den Grundsatz aufgestellt, dass der Geschädigte „im Allgemeinen“ den Schaden auf der Grundlage eines von ihm eingeholten Sachverständigengutachtens berechnen kann. Gleichzeitig hat er aber ausgeführt, dass eine subjektbezogene Schadensbetrachtung anzustellen ist, d. h. Rücksicht auf die spezielle Situation des Geschädigten zu nehmen ist und dass der Geschädigte, der mühelos eine ohne weiteres zugängliche günstigere gleichwertige Reparaturmöglichkeit hat, sich auf diese verweisen lassen muss (BGH r+s 03; 301,302).

Im vorliegenden Fall stand der Klägerin offensichtlich eine ohne weiteres zugängliche günstige Reparaturmöglichkeit, nämlich bei der Firma ... zur Verfügung, die sie auch in Anspruch genommen hat, so dass die Mehrforderung der Klägerin an dem Bereicherungsverbot scheitern dürfte. Anhaltspunkte dafür, dass die Klägerin als Folge der von ihr gewählten Reparaturart irgendwelche vermögensrechtlichen Einbußen davongetragen hat, sind weder ersichtlich noch vorgetragen.

- b) Letztlich braucht diese Frage hier aber nicht entschieden zu werden, da der Klägerin bereits deshalb der geltend gemachte Anspruch nicht zusteht, weil sie sich den von ihr in Anspruch genommenen sogenannten Großkundenrabatt anrechnen lassen muss.

Die Beklagte hat insoweit bereits erstinstanzlich vorgetragen, die Klägerin befasse sich u. a. mit Full-Service-Leasing und -Miete sowie mit Fuhrparkmanagement. Alle Firmen, die Leistungen dieser Art anbieten würden, hätten mit bundesweit verteilten Reparaturwerkstätten Sonderabkommen, die sich sowohl auf die Arbeitslöhne als auch auf die Beschaffungskosten von Ersatzteilen beziehen würden und die Einsparungen von mindestens 15 % der kalkulierten Reparaturkosten erbringen würden (vgl. Schriftsatz vom 19.02.2008, I/63, 69). Dass auch die Klägerin derartige Rabatte erhalte, sei offenkundig (vgl. Schriftsatz vom 17.03.2009, II/33).

Die Klägerin hat diesem Vortrag nicht widersprochen, so dass er als unstreitig der Entscheidung zugrunde zu legen ist. Sie hat lediglich die Ansicht vertreten, sie dürfe grundsätzlich Reparaturkosten fiktiv auf Gutachtenbasis abrechnen, unabhängig

davon, ob, wie und mit welchen Kosten sie repariert habe. Maßgeblich sei allein der gemäß Gutachten festgestellte erforderliche Schadensbeseitigungsaufwand. Etwilige Rabatte hätten dem Schädiger nicht zu Gute zu kommen.

Dem kann nicht gefolgt werden. Vielmehr muss die Klägerin einen solchen Rabatt, den das Berufungsgericht gemäß § 287 ZPO - ausgehend von dem unbestrittenen Vortrag der Beklagten - auf (mindesten) 15 % der Reparaturkosten schätzt, an den Schädiger weitergeben, da sie anderenfalls wiederum gegen die schadensrechtlichen Grundsätze der subjektbezogenen Schadensbetrachtung, des Wirtschaftlichkeitsgebotes und des Bereicherungsverbotest verstoßen würde.

Ausgangspunkt der rechtlichen Überlegung ist dabei (wiederum) § 249 Abs. 1 BGB, wonach der Geschädigte Anspruch auf Wiederherstellung des Zustandes hat, wie er ohne das schädigende Ereignis bestehen würde. Zu berücksichtigen ist allerdings auch § 254 Abs. 2 BGB. Danach ist der Geschädigte verpflichtet, den Schaden so gering wie möglich zu halten. Außerdem darf er wirtschaftlich nicht besser gestellt sein als ohne das schädigende Ereignis. Nach diesen Grundsätzen ist der Geschädigte zwar nicht verpflichtet - sei es bei Neuanschaffungen, sei es bei Reparaturen - überobligationsmäßige Anstrengungen im Interesse des Schädigers zu unternehmen, um einen möglichst geringen Preis zu erhalten oder nach „Schnäppchen“ Ausschau zu halten, wohl aber dazu, handelsübliche Rabatte oder aber solche, die ihm ohne jeglichen Verhandlungsaufwand offen stehen, wahrzunehmen. Das übersteigt nicht die Grenze des Zumutbaren (vgl. dazu Geigel/Knerr, Der Haftpflichtprozess, 25. Aufl., 3. Kapitel, Rn. 41; Koch, MDR 2005, 1081, 1084).

Im vorliegenden Fall hatte die Klägerin, ohne dafür irgendwelche Anstrengungen unternehmen zu müssen - jedenfalls behauptet sie solche selbst nicht - die Möglichkeit, einen derartigen Rabatt in Anspruch zu nehmen und hat dies auch nach dem von ihr nicht bestrittenen Vortrag der Beklagten getan. Würde sie diesen nicht dem Geschädigten zu Gute kommen lassen, würde sie nach dem Unfall wirtschaftlich besser stehen als vorher, wofür keinerlei rechtliche Grundlage ersichtlich ist, von ihr auch nicht vorgetragen wird. Sie verstieße damit bei der gebotenen subjektbezogenen Schadensbetrachtung gegen das Wirtschaftlichkeitsgebot und das Bereicherungsverbot.

Daraus folgt, dass die Klägerin keine weiteren Ansprüche mehr hat, da sie sich den (vom Berufungsgericht gemäß § 287 ZPO geschätzten) Rabatt von 15 % auf

die ihr zustehenden Reparaturkosten anrechnen lassen muss. Unabhängig davon, ob man bei dieser Berechnung von dem von ihr geltend gemachten Reparaturaufwand von € 9.072,03 oder von dem von der Beklagten anerkannten Betrag von € 8.047,94 ausgeht, übersteigt der Rabatt von 15 % jedenfalls die Klagforderung (€ 1.063,80 bzw. € 1.207,19), so dass auf die Berufung der Beklagten das Urteil des Amtsgerichts abzuändern und die Klage insgesamt abzuweisen war.

Dementsprechend hat die Klägerin die Kosten des Rechtsstreits beider Instanzen zu tragen (§ 91 ZPO). Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 708 Ziff. 10, 713 ZPO.

Dem in der mündlichen Verhandlung vor dem Berufungsgericht ausdrücklich gestellten Antrag des Klägersvertreters auf Zulassung der Revision war nicht nachzukommen, da die Voraussetzungen des § 543 Abs. 2 nicht vorliegen. Die tragenden Gründe des Urteils gehen über den Einzelfall nicht hinaus noch weichen sie von höchstrichterlicher Rechtsprechung ab.

Baumann-Weber
Richterin am Oberlandesgericht

(Sta.)